



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Schwanstetten 79 e.V.“ (im folgenden "SK Schwanstetten") und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nr. VR 10285 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwanstetten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 01.07. jedes Jahres und dem 30.06. des Folgejahres. Der Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 gilt als verkürztes Geschäftsjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen Betätigung und der charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Verein widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und -lehrgängen und durch die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Schachwettkämpfen aller Art verwirklicht.
- (3) Der SK Schwanstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SK Schwanstetten kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt. Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach Zugang widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.



Satzung

- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten, z.B. Nichtzahlung des Beitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Mitgliedern¹:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Jugendleiter
 - Schriftführer.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

¹ In dieser Satzung wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.



Satzung

- (7) Der Vorstand lädt mindestens ein Mal im Geschäftsjahr schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über eine von §5, Abs. (2) dieser Satzung abweichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassiers sind immer zu besetzen.
 - Bestimmung der Anzahl (mindestens 1) und Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren sowie Entgegennahme deren Berichts
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Davon abweichend müssen Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bereits mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



Satzung

§6 Kassenprüfer

- (1) Die Aufgaben der Kassenprüfer (Revisoren) sind die Prüfung des Kassenbestands, der Richtigkeit der Kassenunterlagen und der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Die Kassenprüfer berichten direkt an die Mitgliederversammlung.

§7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks wird sein Vermögen auf die Marktgemeinde Schwanstetten übertragen. Diese ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SK Schwanstetten 79 e.V. am 20.07.2012 beschlossen. Sie tritt mit der darauf folgenden Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg in Kraft.